



Wichtigste Änderungen im neuen Aktienrecht - in Kraft per 01.01.2023

Das neue Aktienrecht, das ab dem 1. Januar 2023 in der Schweiz in Kraft tritt, bringt bedeutende Veränderungen im Bereich des Gesellschaftsrechts mit sich. Insbesondere für Kapitalgesellschaften werden flexiblere Organisations- und Kapitalvorschriften eingeführt. Zwei wichtige Neuerungen sind die Einführung des Kapitalbandes und die Möglichkeit der virtuellen Generalversammlung. Diese Änderungen sollen den Unternehmen mehr Handlungsspielraum und Effizienz ermöglichen.

Nach mehreren kleineren Überarbeitungen tritt nun die umfangreiche Aktienrechtsrevision in Kraft. Der Prozess zur Überarbeitung des Aktienrechts wurde bereits im Jahr 2005 vom Bundesrat eingeleitet. Ende 2007 präsentierte der Bundesrat einen Bericht und einen Vorentwurf für die Revision des Aktienrechts. Im Jahr 2014 wurde die geplante Revision des Aktienrechts zur Vernehmlassung freigegeben. Das Ziel dieser umfassenden Aktienrechtsrevision besteht in der Modernisierung und Anpassung an die zukünftigen wirtschaftlichen Bedürfnisse.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über einige der wichtigsten Änderungen im Bereich des Aktienkapitals, der Aktionärsrechte und der Organisationsstruktur von Unternehmen:

Kapital

Im Zuge des neuen Aktienrechts wird eine allgemein flexiblere Gestaltung der Kapitalbasis angestrebt. Hierzu stehen folgende neue Möglichkeiten zur Verfügung:

Aktienkapital in Fremdwährung: Das Aktienkapital kann nun auch in einer Fremdwährung gehalten werden, sofern diese für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich ist. Es muss zum Zeitpunkt der Gründung einen Wert von mindestens CHF 100'000 aufweisen (basierend auf dem aktuellen Wechselkurs zum Zeitpunkt der Gründung), die Buchhaltung und Rechnungslegung in der entsprechenden Fremdwährung geführt werden und die betreffende Fremdwährung gemäß den Vorschriften des Bundesrates zulässig ist. Aktuell zulässige Fremdwährungen sind der US-Dollar (USD), der Euro (EUR), das Britische Pfund (GBP) und der Japanische Yen (JPY). Obwohl während der Vernehmlassung gelegentlich

rev.expert

Forderungen nach einer Zulassung von Kryptowährungen erhoben wurden, hat der Bundesrat auf eine Erweiterung der Liste der zulässigen Fremdwährungen verzichtet.

Kapitalband: Das Kapitalband ermöglicht Unternehmen eine flexible Anpassung ihrer Kapitalstruktur und vereinfacht die Beschaffung von Eigenkapital sowie dessen Reduzierung bei Überkapitalisierung. Die Unternehmensstatuten können dem Verwaltungsrat die Ermächtigung erteilen, das Aktienkapital für maximal fünf Jahre innerhalb eines bestimmten Bandes (Kapitalband) nach oben oder unten anzupassen (gemäß Artikel 653s Absatz 1 OR). Das Kapitalband ist ein neues Rechtsinstitut und ersetzt die bisherige genehmigte Kapitalerhöhung gemäß Artikel 651 ff. OR.

Zwischendividenden: Die Generalversammlung kann nun basierend auf einem Zwischenabschluss die Auszahlung von Zwischendividenden beschließen (gemäß Artikel 675a Absatz 1 OR). Dadurch wird beispielsweise die Verschiebung von Liquidität innerhalb eines Konzerns erleichtert oder Quartalsdividenden können an Aktionäre ausgeschüttet werden, die an solche vierteljährlichen Dividenden gewöhnt sind.

Sachübernahmenvorschriften: Gemäß dem bisherigen Recht galten (beabsichtigte) Sachübernahmen von Aktionären oder diesen nahestehenden Personen als qualifizierte Transaktionen. Im neuen Aktienrecht werden Sachübernahmen nicht mehr als qualifizierte Transaktionen betrachtet, wodurch die Anwendung spezieller Vorschriften entfällt.

Rückerstattungspflicht: Um die Abschaffung der Sachübernahmenvorschriften zu kompensieren, wurde die Rückerstattungspflicht verschärft. Wenn die Gesellschaft Vermögenswerte von Aktionären, Mitgliedern des Verwaltungsrats, mit der Geschäftsführung betrauten Personen, Mitgliedern des Beirats oder nahestehenden Personen (einschließlich faktischer Organe) übernimmt oder sonstige Geschäfte mit ihnen abschließt, werden diese Personen rückerstattungspflichtig, sofern ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht (siehe Artikel 678 Absatz 2 OR).

Verrechnungsliberierung: Die Frage, ob eine Verrechnungsliberierung mit Forderungen möglich ist, die nicht oder nicht vollständig durch Vermögenswerte der Gesellschaft gedeckt sind, war bisher umstritten. Artikel 634a Absatz 2 OR schafft nun Klarheit und erlaubt die Verrechnungsliberierung mit nicht werthaltigen Forderungen. Im Gegenzug müssen die betreffende Forderung, der Name des Aktionärs und die ihm zustehenden Aktien in den Statuten veröffentlicht werden.

Grundsätzlich sind Änderungen der Statuten in Bezug auf das Aktienkapital in Fremdwährung oder das Kapitalband erst nach Inkrafttreten des neuen Aktienrechts möglich. Statutenbestimmungen können jedoch bedingt beschlossen werden, unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Revision des Aktienrechts in Kraft tritt. Sobald das neue Aktienrecht in Kraft tritt, kann die entsprechende Statutenänderung beim Handelsregister angemeldet werden.

Stärkung der Aktionärsrechte

Trotz der Unterschiede zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften werden die neuen Bestimmungen allgemein dazu beitragen, die Voraussetzungen für die Einberufung einer Generalversammlung (GV) und die Aufnahme von Tagesordnungspunkten durch Aktionäre zu erleichtern. Zudem werden die Schwellenwerte für Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligungen, ab denen Aktionäre außerhalb der GV Anspruch auf Informationen, Einsicht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft sowie das Recht auf eine Sonderuntersuchung oder eine Klage auf Auflösung haben, herabgesetzt.

Durchführung der Generalversammlung

Gemäß dem bisherigen Aktienrecht konnten Generalversammlungen (GV) nur in physischer Anwesenheit der Aktionäre oder ihrer Vertreter abgehalten werden. Die Regelung erwies sich insbesondere während der Corona-Pandemie als dringend reformbedürftig. Während dieser Zeit konnten GV durch Notverordnungen (Covid-19-Verordnung 2 und Covid-19-Verordnung 3) virtuell abgehalten werden. Diese Form der Durchführung wird nun zusammen mit anderen Neuerungen im Gesetz verankert. Folgende Möglichkeiten stehen nun für die Durchführung von GV zur Verfügung:

Virtuelle Durchführung: Diese Form der Durchführung erfordert eine entsprechende Regelung in den Statuten. Zusätzlich müssen bestimmte technische Anforderungen erfüllt werden, wie die technische Überprüfbarkeit der Teilnehmeridentität oder die unmittelbare und unverfälschte Übertragung der Abstimmungen.

Schriftliche Durchführung: Die Beschlussfassung erfolgt schriftlich, entweder durch einen Zirkularbeschluss, bei dem alle Aktionäre ausdrücklich handschriftlich oder qualifiziert elektronisch zustimmen, oder durch eine Urabstimmung, bei der den stimmberechtigten Personen Stimmzettel zugesandt werden, die sie innerhalb einer Frist ausfüllen und zurücksenden müssen. Letztere Form der Durchführung ist auch ohne statutarische Grundlage zulässig.

Hybride Durchführung: Es findet eine physische GV statt, bei der jedoch auch virtuelle Teilnahme möglich ist. Dadurch können GV an verschiedenen Veranstaltungsorten stattfinden. Obwohl die hybride Durchführung ohne spezifische Erwähnung in den Statuten erlaubt ist, müssen die technischen Anforderungen für die virtuelle Durchführung dennoch erfüllt sein.

Im Ausland: Die Statuten müssen vorsehen, dass die GV im Ausland abgehalten werden kann. Wenn mehrere Tagungsorte in der Schweiz und im Ausland möglich sein sollen, sollten die Statuten entsprechend angepasst werden.

Verantwortungen des Verwaltungsrates

Bereits heute sind die Mitglieder des Verwaltungsrats (VR) aufgrund ihrer Sorgfalts- und Treuepflicht dazu verpflichtet, Interessenkonflikte so weit wie möglich zu vermeiden. Im Sinne einer guten Corporate Governance werden diese Pflichten nun im Gesetz verankert: Mitglieder des VR und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, den Gesamt-VR unverzüglich und vollständig über etwaige Interessenkonflikte zu informieren. Der Verwaltungsrat ergreift dann die erforderlichen Maßnahmen, um die Interessen der Gesellschaft zu wahren (Art. 717a Abs. 1 und 2 OR). Die genauen Einzelheiten sowie klare Verfahrensabläufe werden im Organisationsreglement festgelegt.

Darüber hinaus bestehen nun explizite Handlungspflichten des Verwaltungsrats zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft sowie zur Überwachung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit. Im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit muss der Verwaltungsrat Maßnahmen ergreifen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Die neuen Bestimmungen geben klare Vorgaben und bieten damit Rechtssicherheit. Unter bestimmten Bedingungen kann beispielsweise auf die Benachrichtigung des Gerichts verzichtet werden, wenn es begründete Aussichten gibt, dass die Überschuldung innerhalb von 90 Tagen nach Vorlage des geprüften Zwischenberichts behoben werden kann und sich die Überschuldung dadurch nicht wesentlich verschlimmert (Art. 725b Abs. 4 OR).

rev.expert

Quellen:

[SR 220 - Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches \(Fünfter Teil: Obligationenrecht\) \(admin.ch\)](#)

<https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2017/112/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2017-112-de-pdf-a.pdf>